

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	suissemelio – Kommission Hochbau und Soziales (HuS)
Adresse / Indirizzo	Peter Brügger, Präsident Kommission HuS p.A. Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse (SLK), Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Erstellt anlässlich der 25. Sitzung der Kommission Hochbau und Soziales am 14. Dezember 2018 in Solothurn

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Strukturverbesserungsmassnahmen

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.

Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir als sinnvoll. Es stellt sich die Frage, ob die Massnahmen sinnvollerweise nicht eher auf Verordnungsstufe als auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen. Dies würde eine grössere Flexibilität bei der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen geben.

Dem steten Anstieg der Kostenseite (Teuerung) wird in keiner Weise Rechnung getragen. Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.

Es fehlen auch Änderungen im Landwirtschaftsgesetz, welche eine administrative Vereinfachung spürbar umsetzen lassen.

Bodenrecht

Das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe im Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im begleitenden Bericht bestätigt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurde unseres Erachtens aber nicht genügend geprüft, ob die Massnahmen nicht zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen.

Wir verlangen, dass sämtliche Massnahmen zur Lockerung des Boden- und Pachtrechts dahingehend nochmals überprüft werden, ob sie allenfalls eine produktionskostensteigende Wirkung haben. Sollte dies der Fall sein – wovon wir überzeugt sind – sind diese Lockerungen nicht umzusetzen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG		
Art. 1	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Siehe einleitender Text
Art. 78		Die Einkommenslimite soll in der Verordnung abgeschafft werden (wie beim IK), damit die Kohärenz mit der SVV und die betriebswirtschaftliche Kohärenz gegeben sind. Zum Beispiel kann ein Betrieb mit gutem Einkommen vor 2 Jahren auch heute in finanzielle Bedrängnis kommen. Einkommen und finanzielle Lage (Liquidität) haben nichts miteinander zu tun. Genauso müssen für BHD die Abzüge beim Vermögen gleich gerechnet werden wie in SVV für IK (administrative Vereinfachung und Kohärenz).
Art .81	streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 84		Im Falle einer Änderung der BelastungsgrenzsysteMS sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86, Abs. 1		Im Falle der Änderung des BelastungsgrenzsysteMS sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 86, Abs. 2		Im Falle der Änderung der BelastungsgrenzsysteMS sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100% durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 87 lit. a.	die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87 lit. b.	die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern.	Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.
Art. 87 lit. c.	... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.	Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 lit. d.	... nachhaltige , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	Anstatt einzig umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Aufnahme neu Art. 87 lit. f (bisher Art. 87 c)	das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.	Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll.
Aufnahme neu Art. 87 lit. g	innovative Projekte zu fördern.	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.
Art. 87a Abs. 1 lit a. – d.		Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekomanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87a Abs. 1 lit. g.	landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut	Formelle Präzisierung.
Art. 87a Abs. 1 lit. j.		Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.
Aufnahme neu Art. 87a Abs. 1 lit. m	innovative Projekte.	Siehe Art. 87 lit. g. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).
Art. 89 Abs. 1, lit b	ablehnen	Die Beurteilung der Gesuche ist Auftrag der Kantone. Jede Kompetenzverschiebung lehnen wir ab. Wir verweisen auf das Ergebnis der eingehenden Diskussion unserer Arbeitsgruppe mit dem BLW.
Art. 93 Abs. 1	Der Bund und die Kantone unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzbeitrag erfolgt die Zusicherung durch die Kantone.	Siehe einleitender Text. Gemäss Arbeitsgruppe „Administrative Vereinfachung“ sollte bis Fr. 150'000.00 die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80% der Fälle im Hoch-/Tiefbau, welche 40% des Volumens auslösen.
Art. 93 Abs. 5		Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.
Art. 96 Abs. 1	der Bund und die Kantone ...	Es wird darauf verwiesen, dass die Beitragsgewährung generell auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden soll.
Art. 103		Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kür-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 106	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m .	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss. Siehe unsere einleitende Bemerkung.
Art. 108	streichen	Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.
Art. 111		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 112		Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kantonen getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
BGGB		
Art. 1 Abs. 1 Bst. A	Änderung wird abgelehnt.	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGGB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Keine Änderung	Die bisherige Regelung, dass das BGGB auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGGB entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 10 Abs. 1bis NEU	Bei der Berechnung des Kapitalertrages ist der Arbeitsaufwand mit dem Arbeitsverdienst vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen	Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlohnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung wie sie beim Schätzungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanleitung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.
Art. 18 Abs. 3	Ablehnung	Unter Berücksichtigung der massiven Erhöhung der Ertragswerte und insbesondere der massiven Unterbewertung des Faktors Arbeit mit dem Schätzungsreglement 18 ist die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit abzulehnen.
Art. 21. Abs. 1	Zustimmung mit dem Zusatz: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	Die fixe Definition der Distanz bringt Rechtssicherheit. Die Distanz von 15 km erachten wir als grosszügig und sollte nur bei den Zuweisungsansprüchen gelten. Demgegenüber ist aber die Distanz für Rebbau und Stufenbetriebe zu klein.
Art. 25 Abs. 1 Bst.	Ablehnung	Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 31 Abs. 1	..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung mit Zusatz Die Kantone habe die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	siehe oben

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 42 Abs. 1	2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft	Wenn diese Berechtigung erweitert wird, muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten.
	3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
	... vor weniger als 25 Jahren	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.
Art. 42 Abs. 2	Zustimmung. Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 45a	Streichen	Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seinen Nachkommen gilt das. Mit diesem Vorkaufsrecht wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nicht-selbstbewirtschafter ausgeübt werden kann.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Zif 1	... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...	Begründung analog Art. 42 Abs. 1
Art. 59 Bst. e und f	Zustimmung	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 Abs. 1	Zustimmung	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen)!
Art. 61 Abs. 3 und 4	ablehnen	siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen
Art. 62	Änderungen werden abgelehnt	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.
Art. 63	Anpassen: Die Kantone haben die Möglichkeit, die Distanz anzupassen.	analog Art. 21
Art. 65a / b / c 72a	ablehnen	grundsätzlich wie Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGBB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.
Art. 76	Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein angebehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen. • Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone ist, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für Kantone massiv höhere

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Risiken zur Folge.
Art. 77	Änderung wird abgelehnt	Überwachung der zweckgemässen Verwendung.
Art. 79	beibehalten	Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76
Art. 81 Abs. 1	Nicht ändern	Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62
Art. 88, 90 und weitere.	Nicht ändern	Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).
LPG		
Art. 37, C	Streichen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung wird heute noch nicht absehbare Folgen haben und die Übernahme von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Familie massiv erschweren. Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.
Art. 39	Keine Änderung	Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.
Art. 43	Artikel darf nicht gestrichen werden.	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.</p>